

Gesellschaftsvertrag der Internationale Bodensee Tourismus GmbH

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Ab- sat- z	Kommentare Gesellschafter	Kommentare Anwalt / IBT
Fassung vom 14.12.2006	Fassung vom 14. 27. Juni 2017	1		Datum der GesV. und Beurkundung
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	2		
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3		
1. Gegenstand des Unternehmens sind alle Arten von Tätigkeiten, die direkt oder indirekt geeignet sind, den Tourismus im internationalen Bodenseegebiet zu fördern, beispielsweise durch <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge der Region als attraktives Reiseziel; - Marktforschung und –analyse; - Zielgruppendefinition und –ansprache; - Entwicklung und Vertrieb einzelner Produkte; - gesamtraumbezogene Angebotsplanung und -koordination; - Entwicklung von Marketingstrategien; grenzüberschreitende Tourismus-Marketing-Kooperationen; - Initiierung von Projekten; - Koordination des Außen- und Innenmarketings; - Markenpolitik, Markenentwicklung und –sicherung, Lizenzvergaben. 	1. Gegenstand des Unternehmens sind alle Arten von Tätigkeiten, die direkt oder indirekt geeignet sind, den Tourismus der Vierländerregion Bodensee zu fördern, beispielsweise durch <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge der Region als attraktives Reiseziel; - Marktforschung und –analyse; - Zielgruppendefinition und –ansprache; - Entwicklung und Vertrieb einzelner Produkte; - gesamtraumbezogene Angebotsplanung und -koordination; - Entwicklung von Marketingstrategien; grenzüberschreitende Tourismus-Marketing-Kooperationen; - Initiierung von Projekten; - Koordination des Außen- und Innenmarketings; - Markenpolitik, Markenentwicklung und –sicherung, Lizenzvergaben. 	4		Das „internationale Bodenseegebiet“ ist durch die „Vierländerregion Bodensee“ neu definiert und ersetzt worden.
Damit entwickelt, pflegt und stärkt die IBT das touristische Bild der Marke Bodensee als attraktiver Ferien- und Tagungsregion. Zur Steigerung der touristischen Nachfrage setzt sie professionelle Marketinginstrumente ein und entwickelt Marketingplattformen sowie Kooperationsprojekte mit den Partnern rund um den See.	Damit entwickelt, pflegt und stärkt die Internationale Bodensee Tourismus GmbH („IBT“) das touristische Bild der Marke Vierländerregion Bodensee als attraktiver Ferien- und Tagungsregion. Zur Steigerung der touristischen Nachfrage setzt sie professionelle Marketinginstrumente ein und entwickelt Marketingplattformen sowie Kooperationsprojekte mit den Partnern rund um den See.	5	[...] Kooperationsprojekte [...]	<i>Umbruch entfernt</i>
2. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Hierzu können auch neue Geschäftsfelder innerhalb der in Abs. 1 aufgezählten Geschäftszwecke erschlossen werden.	2. Die Gesellschaft darf im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Hierzu können auch neue Geschäftsfelder innerhalb der in Abs. 1 aufgezählten Geschäftszwecke erschlossen werden.	6		
3.	3.	7		
§ 3 Dauer	§ 3 Dauer	8		
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile	9		
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 431.000,00 € (i.W. vierhunderteinunddreißigtausend Euro). Die Stammeinlagen sind voll	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 120.000,00 € (i.W. ein hundertzwan zigtausend Euro).	10		

Gesellschaftsvertrag der Internationale Bodensee Tourismus GmbH

erbracht, eine Nachschusspflicht besteht nicht, eine weitergehende Haftung der Gesellschafter ist ausgeschlossen.																																																																
<p>2. Die Stammeinlagen werden gehalten von:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Prozent gerundet</th> <th style="text-align: center;">Stamm- einlagen exakt</th> <th style="text-align: center;">Stamm- einlagen gerundet</th> <th style="text-align: center;">Stimme n</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Landkreis Bodenseekreis</td> <td style="text-align: center;">32,87 %</td> <td style="text-align: right;">141.669,7</td> <td style="text-align: right;">141.500 €</td> <td style="text-align: center;">283</td> </tr> <tr> <td>- Landkreis Konstanz</td> <td style="text-align: center;">23,01 %</td> <td style="text-align: right;">99.173,1</td> <td style="text-align: right;">99.000 €</td> <td style="text-align: center;">198</td> </tr> <tr> <td>- Landesverband Vorarlberg Tourismus</td> <td style="text-align: center;">9,86 %</td> <td style="text-align: right;">42.496,6</td> <td style="text-align: right;">42.500 €</td> <td style="text-align: center;">85</td> </tr> <tr> <td>- Internationale Bodensee-Verkehrsvereine e.V.</td> <td style="text-align: center;">8,22 %</td> <td style="text-align: right;">35.428,2</td> <td style="text-align: right;">35.500 €</td> <td style="text-align: center;">71</td> </tr> <tr> <td>- Oberschwaben Tourismus GmbH</td> <td style="text-align: center;">8,22 %</td> <td style="text-align: right;">35.428,2</td> <td style="text-align: right;">35.500 €</td> <td style="text-align: center;">71</td> </tr> <tr> <td>- Landkreis Lindau (B)</td> <td style="text-align: center;">6,66 %</td> <td style="text-align: right;">28.704,6</td> <td style="text-align: right;">28.500 €</td> <td style="text-align: center;">57</td> </tr> <tr> <td>- Thurgau Tourismus</td> <td style="text-align: center;">4,27 %</td> <td style="text-align: right;">18.403,7</td> <td style="text-align: right;">18.500 €</td> <td style="text-align: center;">37</td> </tr> <tr> <td>- St. Gallen-Bodensee Tourismus</td> <td style="text-align: center;">3,94 %</td> <td style="text-align: right;">16.981,4</td> <td style="text-align: right;">17.000 €</td> <td style="text-align: center;">34</td> </tr> <tr> <td>- Fürstentum Liechtenstein</td> <td style="text-align: center;">1,64 %</td> <td style="text-align: right;">7.068,4</td> <td style="text-align: right;">7.000 €</td> <td style="text-align: center;">14</td> </tr> <tr> <td>- Schaffhausen Tourismus</td> <td style="text-align: center;">1,31 %</td> <td style="text-align: right;">5.646,1</td> <td style="text-align: right;">6.000 €</td> <td style="text-align: center;">12</td> </tr> <tr> <td>- Gesamt</td> <td style="text-align: center;">100,00 %</td> <td style="text-align: right;">431.000</td> <td style="text-align: right;">431.000 €</td> <td style="text-align: center;">862</td> </tr> </tbody> </table>		Prozent gerundet	Stamm- einlagen exakt	Stamm- einlagen gerundet	Stimme n	- Landkreis Bodenseekreis	32,87 %	141.669,7	141.500 €	283	- Landkreis Konstanz	23,01 %	99.173,1	99.000 €	198	- Landesverband Vorarlberg Tourismus	9,86 %	42.496,6	42.500 €	85	- Internationale Bodensee-Verkehrsvereine e.V.	8,22 %	35.428,2	35.500 €	71	- Oberschwaben Tourismus GmbH	8,22 %	35.428,2	35.500 €	71	- Landkreis Lindau (B)	6,66 %	28.704,6	28.500 €	57	- Thurgau Tourismus	4,27 %	18.403,7	18.500 €	37	- St. Gallen-Bodensee Tourismus	3,94 %	16.981,4	17.000 €	34	- Fürstentum Liechtenstein	1,64 %	7.068,4	7.000 €	14	- Schaffhausen Tourismus	1,31 %	5.646,1	6.000 €	12	- Gesamt	100,00 %	431.000	431.000 €	862	<p>2. <u>Das Stammkapital ist voll eingezahlt. Die jeweils aktuelle Gesellschafterliste ist im Handelsregister hinterlegt.</u></p>	11	<p>Pflichtangabe gemäß § 3 GmbHG: „Zahl und ... Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.“</p>	<p>Die aktuelle Gesellschafterliste ist jeweils durch die Geschäftsführung bzw. den Notar beim Handelsregister einzureichen und zu hinterlegen. Ein Verzicht auf die Auflistung ist insofern zulässig, da es sich hier nicht um den „Gründungs“-Gesellschaftervertrag handelt. Daher ist diese Passage nicht mehr erforderlich bzw. hätte zur Folge, dass bei jeder Änderung im Gesellschafterbestand der Gesellschaftsvertrag ebenfalls geändert werden müsste.</p>
	Prozent gerundet	Stamm- einlagen exakt	Stamm- einlagen gerundet	Stimme n																																																												
- Landkreis Bodenseekreis	32,87 %	141.669,7	141.500 €	283																																																												
- Landkreis Konstanz	23,01 %	99.173,1	99.000 €	198																																																												
- Landesverband Vorarlberg Tourismus	9,86 %	42.496,6	42.500 €	85																																																												
- Internationale Bodensee-Verkehrsvereine e.V.	8,22 %	35.428,2	35.500 €	71																																																												
- Oberschwaben Tourismus GmbH	8,22 %	35.428,2	35.500 €	71																																																												
- Landkreis Lindau (B)	6,66 %	28.704,6	28.500 €	57																																																												
- Thurgau Tourismus	4,27 %	18.403,7	18.500 €	37																																																												
- St. Gallen-Bodensee Tourismus	3,94 %	16.981,4	17.000 €	34																																																												
- Fürstentum Liechtenstein	1,64 %	7.068,4	7.000 €	14																																																												
- Schaffhausen Tourismus	1,31 %	5.646,1	6.000 €	12																																																												
- Gesamt	100,00 %	431.000	431.000 €	862																																																												
3. Es können weitere Gesellschafter aufgenommen werden.		12																																																														
§ 5 Organe der Gesellschaft	§ 5 Organe der Gesellschaft	13																																																														
§ 6 Geschäftsführung	§ 6 Geschäftsführung	14																																																														
§ 7 Gesellschafterversammlung	§ 7 Gesellschafterversammlung	15																																																														
1.	1.	16																																																														
2. Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung je angefangenem jährlichem Gesellschafterzuschuss von 40.000,00 € durch	2. Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung durch nachfolgende Anzahl an Bevollmächtigten vertreten lassen:	17	Welche Konstellation führt ggf. zu zusätzlichen Bevollmächtigten	Ggf. durch Erhöhungen im Stammkapital könnte																																																												

Gesellschaftsvertrag der Internationale Bodensee Tourismus GmbH

<p>jeweils eine Person vertreten lassen, die Stimmabgabe für den jeweiligen Gesellschafter kann jedoch nur einheitlich erfolgen*). Abweichend von der vorgenannten Personenzahl wird jedoch jeder Gesellschafter mindestens durch eine Person vertreten, der IBV kann durch vier Personen vertreten sein.</p> <p>Der Gesellschafter Thurgau Tourismus vertritt bei Abstimmungen das Stammkapital und den Gesellschaftsanteil der Schaffhausen Tourismus.</p> <p>Der Geschäftsführung sind die Namen der Personen gemäß dieser Ziffer zu benennen. Die benannten Personen können jeweils einen durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Bodenseekreis 5 Bevollmächtigte • Landkreis Konstanz 4 Bevollmächtigte • Vorarlberg Tourismus GmbH 2 Bevollmächtigte • Verband der Tourismuswirtschaft Bodensee e.V. 1 Bevollmächtigter • Oberschwaben Tourismus GmbH 2 Bevollmächtigte • Landkreis Lindau 2 Bevollmächtigte • Thurgau Tourismus 1 Bevollmächtigter • St. Gallen-Bodensee Tourismus 1 Bevollmächtigter • Liechtenstein Marketing 1 Bevollmächtigter • Schaffhauserland Tourismus 1 Bevollmächtigter <p>Der Gesellschafter Thurgau Tourismus vertritt in Gesellschafterversammlungen die Schaffhauserland Tourismus.</p> <p>Der Geschäftsführung sind die Namen der Bevollmächtigten gemäß dieser Ziffer zu benennen. Die Bevollmächtigten können ihrerseits jeweils einen durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden.</p> <p>Im Einzelfall können weitere Bevollmächtigte eines Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.</p>		<p>(unbeschränkt?) und welche Auswirkungen entstehen daraus auf das Stimmenverhältnis:</p>	<p>der Wunsch entstehen – flexibel ohne Veränderung des Ges. Vertrages.</p> <p>Keine Auswirkungen auf das Stimmenverhältnis: Jeder Gesellschafter, unabhängig der Anzahl Bevollmächtigte oder Geschäftsanteile, stimmt einheitlich ab.</p> <p>Anregung des AR: Schaffhauserland Tourismus sollte grundsätzlich die Möglichkeit haben, einen Bevollmächtigten entsenden zu können. Alternativ kann Schaffhauserland Tourismus weiterhin bis auf Widerruf sich durch Thurgau Tourismus per Vollmacht vertreten lassen.</p>
<p>3. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats; b) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern; c) Erteilung und Widerruf von Prokuren; d) Bestellung des Abschlussprüfers; e) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung); f) Entscheidung über die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung; g) Genehmigung des Wirtschaftsplans und einer fünfjährigen Finanzplanung; h) Jährliche prozentuale Veränderung der Gesellschafterzuschüsse; i) Beschluss nach § 13 Ziff. 1 b, Satz 1; j) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung; k) Auflösung der Gesellschaft; l) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige; 	<p>3. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats; b) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern; c) Erteilung und Widerruf von Prokuren; d) Bestellung des Abschlussprüfers; e) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung); f) Entscheidung über die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung; g) Genehmigung <u>der Höhe der jährlichen Nettzuschüsse</u>, des Wirtschaftsplans und einer fünfjährigen Finanzplanung; h) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung; i) Auflösung der Gesellschaft; j) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige; k) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen; l) Zustimmung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen; m) Aufnahme weiterer Gesellschafter; 	18	<p>Jährlichen „Nettozuschüsse“ der Gesellschafter sollten in diese Aufzählung mit aufgenommen werden.</p>	<p>Nettozuschüsse sind als Bestandteil des Wirtschaftsplanes unter g) aufgenommen.</p>

Gesellschaftsvertrag der Internationale Bodensee Tourismus GmbH

<p>m) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen; n) Zustimmung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen; o) Aufnahme weiterer Gesellschafter; p) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen; q) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.</p>	<p>n) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; o) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; p) Zustimmung zur Bildung weiterer Gremien mit beratenden Funktionen nach § 15.</p>		<p>Art. 80 Abs. 1 Satz 2 der BayLkrO enthält keine der nun vorgeschlagenen Einschränkungen zu Unternehmensverträgen und Unternehmensbeteiligungen, </p> <p>Einschränkungen entfernt</p>
<p>§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p>	19	
1.	1.	20	
2.	2.	21	
3.	3.	22	
4.	4.	23	
5.	5.	24	
<p>6. In den Gesellschafterversammlungen wird abgestimmt nach Geschäftsanteilen die sich aus den jährlichen Gesellschafterzuschüssen ergeben. Je 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>Für den IBV gilt hinsichtlich der Berechnung des Geschäftsanteils, dass zu dem eigentlichen Wert des Geschäftsanteils das zusätzliche Rechnungsvolumen der IBT an den IBV vom Vorjahr zzgl. etwaiger Opportunitätskosten zugrunde gelegt wird, wobei eine Obergrenze für diese Position mit 6.000,00 € pro Mitglied festgelegt wird. Für das Stimmrecht werden bei der IBV also neben dem tatsächlichen Beitrag Rechnungsvolumen einschließlich Opportunitätskosten zusätzlich berücksichtigt und erhöhen dementsprechend für die Festlegung des Stimmanteils der IBV rechnerisch deren Geschäftsanteil.</p>	<p>6. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen kann nur einheitlich abgestimmt werden.</p>	25	<p>Im dem im Handelsregister hinterlegten Gesellschaftsvertrag ist diese Änderung bereits enthalten. Sie muss daher nicht nochmals beschlossen werden.</p>
<p>7. Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag keine anderen Regelungen festgesetzt sind, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Stimmenmehrheit durch mindestens vier Gesellschafter zustande kommen muss.</p> <p>In den Fällen von § 7 Ziffer 3 Buchstaben a, b, h-o ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen und die Zustimmung von mindestens sechs Gesellschaftern erforderlich.</p>	<p>7. Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag keine anderen Regelungen festgesetzt sind, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Stimmenmehrheit durch mindestens vier Gesellschafter zustande kommen muss.</p> <p>In den Fällen von § 7 Absatz 3 Buchstaben a, b, h-m ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen und die Zustimmung von mindestens sechs Gesellschaftern erforderlich.</p>	26	
8.	8.	27	
<p>§ 9 Aufsichtsrat</p>	<p>§ 9 Aufsichtsrat</p>	28	<p>Vorschlag (in Ergänzung zu § 19): „Die Mitglieder des Aufsichtsrates ... unterliegen insoweit nicht der Verschwiegenheitspflicht, als sie der Gebietskörperschaft nach gesetzlichen Vorschriften Bericht zu erstatten haben. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.“</p> <p>In § 19 eingearbeitet</p>

Gesellschaftsvertrag der Internationale Bodensee Tourismus GmbH

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	29		
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats	30		
1.	1.	31		
2.	2.	32		
3. Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates sind: a) Vorberatung des Wirtschaftsplans; b) Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung); c) Abgabe einer Empfehlung zur Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung; d) Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführer; e) die durch die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung übertragenen Aufgaben und Befugnisse; f) Wahl der Mitglieder des Marketingbeirats auf Vorschlag der Geschäftsführung.	3. Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates sind: a) Vorberatung des Wirtschaftsplans; b) Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung); c) Abgabe einer Empfehlung zur Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung; d) Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführer; e) die durch die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung übertragenen Aufgaben und Befugnisse; f) ggf. Bildung weiterer Gremien mit beratenden Funktionen gemäß § 15.	33		
4.	4.	34		
§ 12 Wirtschaftsplan	§ 12 Wirtschaftsplan	35		
1. Die Geschäftsführung stellt bis Ende Oktober jeden Jahres einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, die der Aufsichtsrat beraten und der von der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden müssen.	1. Die Geschäftsführung stellt bis Ende Oktober jeden Jahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, die der Aufsichtsrat beraten und der von der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden müssen.	36		
2.	2.	37		
§ 13 Jährliche Zuschüsse der Gesellschafter	§ 13 Jährliche Zuschüsse der Gesellschafter	38		
1. a) Die jährlichen Gesellschafterzuschüsse orientieren sich, mit Ausnahme des Gesellschafter IBV, bei den deutschen Gesellschaftern, an einem 2-Prozent-Anteil des touristisch verursachten Steueraufkommens, welches seinerseits auf 2,5 Prozent der Tourismusumsätze aus dem jeweiligen Gebiet geschätzt wird. Für Gesellschafter aus Österreich, der Schweiz und Liechtenstein erfolgt die Berechnung analog nach den dort üblichen ähnlichen Parametern. In Gebieten mit geringerem Bezug zum Bodensee-Tourismus erfolgt ein Abschlag innerhalb des Gebiets der betreffenden Gesellschafter. b) Dieser Schlüssel wird alle vier Jahre (erstmalig für das Jahr 2011) zur Gewährleistung der für die Gesellschaft erforderlichen Zahlungsverpflichtungen und ihrer gerechten Verteilung unter den Gesellschaftern überprüft. Eine prozentuale Veränderung der Gesellschafterzuschüsse (§ 7 Ziffer 3 h) bleibt hiervon unberührt. Bei einer Erhöhung der jährlichen Gesellschafterzuschüsse um mehr als 10	1. Die Gesellschafter gewähren im Rahmen des rechtlich Zulässigen als Gesellschafter einen jährlichen <u>Nettozuschuss</u>. Die Gesamthöhe des <u>Nettozuschusses</u> legt die <u>Gesellschafterversammlung</u> entsprechend dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen <u>Wirtschaftsplan der Gesellschaft zu erwartenden Verlust-Ergebnis fest. Der Nettozuschuss versetzt die Gesellschaft in die Lage, überhaupt tätig zu werden. Sollte eine Neufestlegung des jährlichen Nettozuschusses nicht erfolgen, so gilt der für das Vorjahr festgelegte Betrag auch für das folgende Geschäftsjahr. Die Gesellschafter haben den Nettozuschuss entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres einzuzahlen.</u>	39	Fehlt unter der §7 Abs. 3 als Aufgabe der Gesellschafterversammlung. Formulierung „zu erwartendem Verlust“ ändern in „zu erwartendem Ergebnis“. Hinweis auf das Stammkapital je Gesellschafter laut Handelsregister	Wurde unter §7 Abs. 3 g) aufgenommen. Geändert Hinweis in § 4 gegeben

Gesellschaftsvertrag der Internationale Bodensee Tourismus GmbH

<p>% ist Einstimmigkeit erforderlich.</p> <p>c) Der Gesellschafterzuschuss der IBV wird wegen seiner anderen inneren Struktur bis auf weiteres auf mindestens 50.000,00 € festgesetzt.</p> <p>d) Ist ein Gesellschafter freiwillig bereit, seinen jährlichen Zuschuss zu erhöhen, so verändert sich sein Stimmanteil (§ 8 Ziffer 6) dementsprechend.</p>				
<p>2. Festlegung der jährlichen Nettozuschüsse der Gesellschafter an die Gesellschaft. Diese betragen für das Geschäftsjahr 2007 für die einzelnen Gesellschafter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenseekreis 200.000,00 € - Landkreis Konstanz 140.000,00 € - Landesverband Vorarlberg Tourismus 60.000,00 € - Internationaler Bodensee-Verkehrsverein e.V. 50.000,00 € - Oberschwaben-Tourismus GmbH 50.000,00 € - Landkreis Lindau (B) 40.500,00 € - Thurgau Tourismus 26.000,00 € - St. Gallen-Bodensee Tourismus 24.000,00 € - Fürstentum Liechtenstein 10.000,00 € - Schaffhausen Tourismus 8.000,00 € <p>und sind bis zum 31.01.07 bzw. der folgenden Geschäftsjahre an die Gesellschaft zu überweisen.</p> <p>Sollte eine Neufestlegung des jährlichen Zuschusses nicht erfolgen, so gilt der für das Vorjahr festgelegte Betrag auch für die folgenden Geschäftsjahre.</p>	<p>2. Erhöht sich der jährliche Zuschuss <u>Nettozuschuss</u> um mehr als 10 % im Vergleich zum <u>Nettozuschuss</u> des Vorjahres, so bedarf die Festsetzung der Gesamthöhe des <u>Nettozuschusses</u> der Einstimmigkeit.</p>	40		
<p>§ 14</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p>§ 14</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht</p>	41		
<p>1. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu erstellen. Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.</p>	<p>1. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu erstellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie in dem in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Umfang geprüft.</p> <p>Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.</p>	42	<p>Formulierung "Abschlussprüfer"</p> <p>Die Aufnahme für die Ausnahme vom Prüfungserfordernis eher unwahrscheinliche. Art. 82 Abs. 1 Satz 2 BayLkrO enthält zwar ebenfalls eine Ausnahmemöglichkeit durch die Rechtsaufsicht in Bayern, diese sollte aber nicht in Erwägung gezogen werden.</p>	<p>Übernommen</p> <p>entfallen</p>
<p>2. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts und des eventuellen Prüfungsberichts ist den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übersenden.</p> <p>Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen</p>	<p>2. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts und des eventuellen Prüfungsberichts des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übersenden.</p> <p>Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht zu</p>	43		

Gesellschaftsvertrag der Internationale Bodensee Tourismus GmbH

<p>Bericht zu erstatten. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses schnellstmöglich vorzulegen.</p>	<p>erstatten. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses schnellstmöglich vorzulegen.</p>		
3.	3.	44	
4.	4.	45	
§ 15 Marketingbeirat	§ 15 Bildung weiterer Gremien mit beratenden Funktionen	46	
<p>Die Gesellschaft hat einen aus 16 Mitgliedern bestehenden Marketingbeirat. Die Mitglieder des Marketing-Beirats werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Hierbei soll möglichst auf die Fachbezogenheit unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung geachtet werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt.</p> <p>Der Marketingbeirat berät die Geschäftsführung zu den in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben der Gesellschaft, insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Marketingstrategien; - grenzüberschreitenden Tourismus-Marketing-Kooperationen; - Initiierung von Projekten; - Koordination des Außen- und Innenmarketings; - Markenpolitik, Markenentwicklung und –sicherung. <p>Der Marketingbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die u. a. die innere Ordnung und die Beschlussfassung regelt. Der Marketingbeirat soll dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit und Empfehlungen berichten.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Gremien mit beratenden Funktionen zu bilden. Das jeweilige Gremium hat den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.</p> <p>2. Die Mitglieder, die Zahl der Mitglieder sowie die Dauer der Mitgliedschaft legt der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung fest. Das jeweilige Gremium gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung, die u.a. die Aufgaben des Gremiums näher beschreibt sowie die innere Ordnung und die Beschlussfassung regelt. Es sind nur solche Persönlichkeiten in das jeweilige Gremium zu wählen, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Gremium übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.</p> <p>3. Den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums kann für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Gremiums und zur Lage der Gesellschaft stehen.</p> <p>43. Das jeweilige Gremium hat dem Aufsichtsrat jährlich über seine Tätigkeit und Empfehlungen in geeigneter Form zu berichten.</p>	47	Ehrenamtliche Arbeit für die IBT analog AR.
§ 16 Tourismusforum	§ 16 Tourismusforum	48	
<p>Die Gesellschaft führt mindestens einmal jährlich ein Tourismusforum durch. Zu ihm haben alle Gebietskörperschaften, Gewerbetreibenden und Institutionen im Gebiet der Gesellschaft Zutritt, die einen Bezug zum Tourismus im Bodenseeraum haben.</p> <p>Das Tourismusforum dient der Information und dem Erfahrungsaustausch in touristischen Angelegenheiten: Es kann gegenüber dem Marketingbeirat und der Geschäftsführung Wünsche und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft zum Ausdruck bringen.</p> <p>Das Tourismusforum wird vom Marketingbeirat und der Geschäftsführung, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Partnern, vorbereitet, wobei Anregungen aus dem Kreis der Teilnehmer berücksichtigt werden sollen.</p>	<p>Die Gesellschaft führt mindestens einmal jährlich ein Tourismusforum durch. Zu ihm haben alle Gebietskörperschaften, Gewerbetreibenden und Institutionen im Gebiet der Gesellschaft Zutritt, die einen Bezug zum Tourismus in der Vierländerregion Bodensee haben.</p> <p>Das Tourismusforum dient der Information und dem Erfahrungsaustausch in touristischen Angelegenheiten: Es kann gegenüber den gemäß § 15 gebildeten Gremien und der Geschäftsführung Wünsche und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft zum Ausdruck bringen.</p>	49	
§ 17 Ausscheiden von Gesellschaftern, Einziehen von Geschäftsanteilen	§ 17 Ausscheiden von Gesellschaftern, Einziehen von Geschäftsanteilen	50	
1.	1.	51	
2.	2.	52	

Gesellschaftsvertrag der Internationale Bodensee Tourismus GmbH

3.	3.	53		
4. Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit möglich. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung ist nicht erforderlich, wenn a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. der Antrag auf Eröffnung zurückgewiesen wurde; b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen ist und die Zwangsvollstreckung nicht binnen 6 Wochen aufgehoben wird; c) der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung teilt, abtritt, sicherheitsüberträgt, verpfändet oder anderweitig überträgt; d) es sich bei dem Gesellschafter um eine juristische Person handelt und diese liquidiert wird; e) Gründe gegen einen Gesellschafter vorliegen, die eine Auflösung der Gesellschaft nach § 133 Abs. 2 HGB rechtfertigen würden. In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.	4. Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit möglich. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung ist nicht erforderlich, wenn a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. der Antrag auf Eröffnung zurückgewiesen wurde; b) die Zwangsvollstreckung in die Geschäftsanteile vorgenommen ist und die Zwangsvollstreckung nicht binnen 6 Wochen aufgehoben wird; c) der Gesellschafter seine Geschäftsanteile ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung teilt, abtritt, sicherheitsüberträgt, verpfändet oder anderweitig überträgt; d) es sich bei dem Gesellschafter um eine juristische Person handelt und diese liquidiert wird; e) Gründe gegen einen Gesellschafter vorliegen, die eine Auflösung der Gesellschaft nach § 133 Abs. 2 HGB rechtfertigen würden. In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.	54		
5.	5.	55		
6. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird als Übernahmewert eines Geschäftsanteils der Wert zugrunde gelegt, den der ausscheidende Gesellschafter bei Übernahme seines Geschäftsanteils selber gezahlt hat. Kein Gesellschafter darf mehr als 49 % der Geschäftsanteile halten.	6. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird als Übernahmewert ein Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der betroffenen Geschäftsanteile zuzüglich der anteilmäßig versteuerten Rücklagen und Gewinnvträge bzw. abzüglich der Verlustvträge und der zum Zeitpunkt der Übernahme noch offenen Resteinzahlungsverpflichtung gemäß der zuletzt festgestellten Bilanz der Gesellschaft zugrunde gelegt. Ein Anspruch auf Anteilnahme an eventuell stillen Reserven besteht nicht.	56		
§ 18	§ 18	57		
Teilung von Geschäftsanteilen, Abtretung von Geschäftsanteilen und sonstigen Verfügungen	Teilung von Geschäftsanteilen, Abtretung von Geschäftsanteilen und sonstigen Verfügungen			
§ 19	§ 19	58		
Stillschweigungsregelung	Stillschweigungsregelung			
Die Gesellschafter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Marketingbeirates sind auch nach ihrem Ausscheiden bzw. der Beendigung ihrer Tätigkeit in der Gesellschaft verpflichtet, über alle vertraulichen geschäftlichen Angelegenheit Stillschweigen zu bewahren.	Die Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Mitglieder der gemäß § 15 gebildeten Gremien haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschwiegen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden bzw. der Beendigung ihrer Tätigkeit in der Gesellschaft. <u>Sie unterliegen insoweit nicht der Verschwiegenheitspflicht, als sie der Gebietskörperschaft nach gesetzlichen Vorschriften Bericht zu erstatten haben. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.</u>	59	Ergänzung: Dies gilt nicht für die Informationsrechte und -pflichten nach § 394 AktG. -> siehe § 9	ergänzt
§ 20	§ 20	60		
Auslegung und Änderung des Gesellschaftsvertrages	Auslegung und Änderung des Gesellschaftsvertrages			